



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 12

Neustadt a.d. Waldnaab, den 25. November 2014

44. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer



Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Vorbach-Schlammersdorf



Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe Landkreis Neustadt an der Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2015



Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Pleystein, des Marktes Moosbach, der Stadt Vohenstrauß und des Marktes Leuchtenberg



Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab und der Gemeinde Störnstein



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015



Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015



Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015





## **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

# **Herrn Alois Kneidl**

**aus Pressath**

**welcher am 13. November 2014 mit 88 Jahren verstorben ist.**

Der Verstorbene war nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft zunächst ab November 1946 beim damaligen Landratsamt Eschenbach i.d.OPf. im Ernährungsamt, im Soforthilfeamt und in der Kfz-Zulassungsstelle tätig.

Im Jahre 1952 wechselte Herr Kneidl an das Ausgleichsamt in Weiden. Von Juni 1955 bis zur Gebietsreform im Jahre 1972 wurde ihm das Aufgabengebiet Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene beim ehemaligen Landratsamt Eschenbach i.d.OPf. zugeteilt.

Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1986 war Herr Kneidl Leiter des Sachgebiets Kriegsofferfürsorge und Unterhaltssicherung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab.

Herr Kneidl war wegen seiner ausgeglichenen Art sowohl bei seinen Mitarbeitern als auch bei der Bevölkerung sehr beliebt. Er erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft sowie zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, 18. November 2014**

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Brigitte Menzel  
Personalratsvorsitzende**



## **10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-06-01-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 31.05.1967 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei Mitglieder besteht und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für die drei Ausschussmitglieder ist jeweils ein Stellvertreter aus den Reihen der Verbandsversammlung zu bestimmen.“
2. § 25 Abs. 5 wird gestrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Mantel, den 10.10.2014

Oetzing  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender



### **Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO**

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 den Beteiligungsbericht (Stand Februar 2014, Jahresabschlüsse 2012) zur Kenntnis genommen. Der Bericht kann während der üblichen Dienstzeit im Landratsamt, Gebäude C, Am Hohlweg 2, Zimmer 9, eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 06.11.2014

Alfons Bauer  
Kreiskämmerer



**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**im Schulverband Vorbach-Schlammersdorf**

Der Schulverband Vorbach-Schlammersdorf erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) -BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

**Satzung**

**§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15 Euro**. Mitglieder, die kraft ihres Amtes als Bürgermeister Mitglieder der Verbandsversammlung sind, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (3) Angestellte oder Arbeiter haben außer der Sitzungspauschale Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten neben der Sitzungspauschale eine Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von **15 Euro** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Soweit Sitzungen von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Pauschalentschädigung gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den jeweils für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.
- (6) Die Leistungen nach Absätzen 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

**§ 2 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die Höhe der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter bestimmt die Verbandsversammlung per Beschluss.
- (2) Werden die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 8 (gem. Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) angehoben, sind auch die Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben. Sog. „Sockelbeträge“ bleiben dabei unberücksichtigt und werden nicht gewährt.

- (3) Ferner erhalten der Verbandsvorsitzende und alle Stellvertreter eine jährliche Sonderzuwendung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung insbesondere in Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Vorbach, den 30. Oktober 2014  
Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

Gez. Roder  
**Werner Roder**  
**Schulverbandsvorsitzender**

\*\*\*

### **Nachtragshaushaltssatzung**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Vorbacher Gruppe**

**Landkreis Neustadt an der Waldnaab**

**für das Haushaltsjahr**

**2014**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art 63 ff GO  
erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe folgende

**Nachtragshaushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr festgesetzt; dadurch werden

**2014** wird hiermit

	erhöht um	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
				verändert
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0 €	0	272.300 €	272.300 €
die Ausgaben	34.500 €	34.500	272.200 €	272.300 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	33.900 €	0	378.900 €	412.800 €
die Ausgaben	33.900 €	0	378.900 €	412.800 €

**§ 2**

Der Stellenplan hat sich wie in der Anlage beschrieben geändert.

**§ 3**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar. **2014** in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 14.10.2014 - AZ.: 21/22-941-135/2014 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Nachtragshaushaltplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Rathaus Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, Zimmer 103, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Vorbach, 22.10.2014

---

**Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe**

---

**Roder**  
**Verbandsvorsitzender**

\* \* \*

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf**  
**für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **144.650,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.100,00 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

**103.400,00 €**

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2014 von insgesamt **65** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **1.590,77 €** festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

**0,00 €**

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2014 von insgesamt **65** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

**10.000,00 €**

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2015** in Kraft.



**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.11.2014, Nr. 21/22-941-147/2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

Vorbach, 18. Nov. 2014

**Schulverband Vorbach-Schlammersdorf**

---

**Roder**

**1. Vorsitzender**

\* \* \*

21/22 0220 – 210/2010

**Verordnung zur Änderung des Gebiets  
der Stadt Pleystein, des Marktes Moosbach,  
der Stadt Vohenstrauß und des Marktes Leuchtenberg**

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab folgende Verordnung:

**§ 1**

Innerhalb der Stadt Pleystein, des Marktes Moosbach, der Stadt Vohenstrauß und des Marktes Leuchtenberg treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Stadt Pleystein	65/3	0,0210	Lohma	des Marktes Moosbach	Gröbenstädt
	66/3	0,0087	"		"
	67/3	0,0748	"		"
	68/2	0,1234	"		"
	70/4	0,0002	"		"
	70/5	0,1706	"		"
Summe		0,3987	von Pleystein nach Moosbach		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
des Marktes Moosbach	180/6	0,0166	Gröbenstädt	der Stadt Pleystein	Lohma
	180/7	0,0082	"		"
	181/9	0,0880	"		"
	181/11	0,1368	"		"
	181/28	0,0740	"		"
Summe		0,3236	von Moosbach nach Pleystein		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Stadt Vohenstrauß	173/13	0,0046	Gröbenstädt	der Stadt Pleystein	Lohma
	173/14	0,0173	"		"
Summe		0,0219	von Vohenstrauß nach Pleystein		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
des Marktes Moosbach	173/8	0,0033	Gröbenstädt	der Stadt Vohenstrauß	Gröbenstädt
	173/10	0,0131	"		"
	75/2	0,0225	"		Burgtreswitz
	173/15	0,0808	"		"
Summe		0,1197	von Moosbach nach Vohenstrauß		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Stadt Vohenstrauß	173/9	0,0075	Gröbenstädt	des Marktes Moosbach	Gröbenstädt
	173/11	0,0116	"		"
Summe		0,0191	von Vohenstrauß nach Moosbach		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Stadt Vohenstrauß	380/1	0,0238	Oberlind	des Marktes Leuchtenberg	Lerau
	378/3	0,0336	"		"
Summe		0,0574	von Vohenstrauß nach Leuchtenberg		

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
des Marktes Leuchtenberg	555/3	0,0714	Lerau	der Stadt Vohenstrauß	Oberlind
	558/2	0,0772	"		"
	558/3	0,0552	"		"
	560/1	0,1055	"		"
	560/5	0,0003	"		"
	562	0,0084	"		"
	562/1	0,3597	"		"
	562/2	0,1895	"		"
	562/3	0,3750	"		"
	562/4	0,0799	"		"
Summe		1,3221	von Leuchtenberg nach Vohenstrauß		

Zugleich ändern sich mit den kommunalen Grenzen auch die Grenzen der Gemarkungen Lohma, Gröbenstädt, Burgtreswitz, Oberlind und Lerau (Nr. 3.1 Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderungen in der Benennung, im Bestand und in der Begrenzung von Gemarkungen (GmkgÄndBek) vom 03. November 1969 (FMBl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1975 (FMBl. S. 72)).

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 27.10.2014  
Landratsamt

Dr. Scheidler  
Oberregierungsrat

\*\*\*

21/22-0220-123/2014

**Verordnung**  
**zur Änderung des Gebiets der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab**  
**und der Gemeinde Störnstein**

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab folgende Verordnung:

**§ 1**

Innerhalb der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab und der Gemeinde Störnstein treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

<b>Ausgliederung</b>				<b>Eingliederung</b>	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Gemeinde Störnstein	313/7 313/8	0,0169 0,0365	Lanz -“-	der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	Neustadt a.d. Waldnaab
Summe		0,0534	von der Gemeinde Störnstein zur Stadt Neustadt a.d. Waldnaab		

<b>Ausgliederung</b>				<b>Eingliederung</b>	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche ha	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	1066/5	0,1662	Neustadt a.d. Waldnaab	der Gemeinde Störnstein	Lanz
Summe		0,1662	von der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab zur Gemeinde Störnstein		

Zugleich ändern sich mit den kommunalen Grenzen auch die Grenzen der Gemarkungen Neustadt a.d. Waldnaab und Lanz (Nr. 3.1 Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderungen in der Benennung, im Bestand und in der Begrenzung von Gemarkungen (GmkgÄndBek) vom 03. November 1969 (FMBl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1975 (FMBl. S. 72).

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 21.10.2014  
Landratsamt

Frummet

\*\*\*

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.900 €
<b>und im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	47.700 €
ab.	

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **223.700 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2015 wird auf **0 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **223.700 €** festgesetzt (Umlagesoll).  
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2014 besuchten, beträgt 176 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.271,02 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 17.11.2014  
Schulverband für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.  
Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 12.11.2014 Az. 21/22-941-148/2014 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altstadt a.d.Waldnaab, 17.11.2014  
Schulverband für die Grundschule  
Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender



**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes für die Mittelschule  
Altstadt a.d.Waldnaab**

I.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes für die Mittelschule  
Altstadt a.d.Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**351.400 €**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**22.500 €**

ab.



## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **289.100 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2015 wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **289.100 €** festgesetzt (Umlagesoll).  
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2014 besuchten, beträgt 102 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.834,31 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 17.11.2014  
Schulverband für die Mittelschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.  
Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 12.11.2014, Az. 21/22-941-149/2014 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altstadt a.d.Waldnaab, 17.11.2014  
Schulverband für die Mittelschule  
Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

Haushaltssatzung  
des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art 63 ff. GO erläßt  
der Schulverband folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen **446.850,00 €**  
und Ausgaben mit

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen **27.000,00 €**  
und Ausgaben mit

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf  
(Betriebskostenumlage) **381.550,00 €**

im Vermögenshaushalt auf  
(Investitionsumlage) **27.000,00 €**

festgesetzt.

**Die Schulverbandsumlage wird somit auf 408.550,00 € festgesetzt**

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BAYSchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

**Festgestellte Schüler: 225**

**Schulverbandsumlage je Schüler: 1.815,78 €**

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.11.2014 Nr. 21/22-941-141/2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 12.11.2014

Grundschulverband  
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann  
1. Vorsitzender

\*\*\*

Haushaltssatzung  
des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen **533.600,00 €**  
und Ausgaben mit

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen **27.500,00 €**  
und Ausgaben mit

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf  
(Betriebskostenumlage) **448.500,00 €**

im Vermögenshaushalt auf  
(Investitionsumlage) **27.500,00 €**

festgesetzt.

**Die Schulverbandsumlage wird somit auf 476.000,00 € festgesetzt.**

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BAYSchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

**Festgestellte Schüler: 139**

**Schulverbandsumlage je Schüler: 3.424,46 €**

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.11.2014 Nr. 21/22-941-142/2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. Komm ZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 12.11.2014

Hauptschulverband  
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann  
1. Vorsitzender

\*\*\*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.